



--	--

Unsere Vollstreckungsmassnahmen sind fruchtlos verlaufen. Am _____ wurde die eidesstattliche Versicherung geleistet.

Das Arbeitseinkommen liegt unterhalb der Pfändungsfreigrenze.

Der Schuldner bezieht Sozialleistungen.

Es bestehen weitere Schuldverpflichtungen in Höhe von ca. _____.

Der Schuldner ist unbekanntem Aufenthaltsort.

Unser Amtshilfeersuchen über die zuständige Gemeinde-/Stadtkasse ist fruchtlos verlaufen. Die Kosten für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers bzw. für die Einleitung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stehen in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung.

Gebühren und Kosten konnten im Erzwingungshaftverfahren nicht beigetrieben werden.

Vollstreckungsverjährung ist eingetreten.

Der Schuldner ist verstorben.



VERFÜGUNG

Gemäß der Dienstanweisung für die Stadtkasse wird wegen Uneinbringlichkeit die unbefristete Niederschlagung der Forderung angeordnet.

Hans Mustermann
Kassenverwalter

zur Kenntnis. Eine Anweisung durch das Fachamt hat nicht mehr zu erfolgen.